

Zürich,
14. Dezember 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung Zürich

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, einen öffentlichen Gestaltungsplan für die Kunsthaus-Erweiterung auf dem Grundstück Kat.-Nr. AA3179 festzusetzen. Die für die Kunsthaus-Erweiterung vorgesehene Parzelle liegt zwischen Alter Kantonsschule und Heimplatz, vis-à-vis des bestehenden Kunsthauses. Das Grundstück ist im Eigentum des Kantons Zürich und wird über einen Baurechtsvertrag der Stiftung Zürcher Kunsthaus zur Erstellung des Erweiterungsbaus überlassen. Gemäss gültiger Bau- und Zonenordnung liegt das Areal in der Kernzone Hirschengraben mit Profilerhaltung. Der Neubau gemäss Projekt von David Chipperfield Architects weicht von der Grundordnung (Bau- und Zonenordnung) ab, weshalb ein Gestaltungsplan als Grundlage für die spätere Baubewilligung erforderlich ist.

2. Ausgangslage

Das Kunsthaus Zürich hat sich im Verlauf der letzten 100 Jahre zu einem Museum mit nationaler und internationaler Ausstrahlung entwickelt. Die grosse bedeutende Sammlung sowie attraktive, international beachtete Wechsellausstellungen tragen den Ruf des Kunsthauses Zürich weit über die Landesgrenzen hinaus. Als das bedeutendste Kunstmuseum vor Ort stellt das Kunsthaus Zürich darüber hinaus einen wichtigen Anziehungspunkt für den Kulturstandort Zürich dar. Der Sicherung und dem Ausbau dieser Position kommt in einem zunehmend dynamischeren Umfeld und beim Ringen um Standortvorteile eine strategisch wichtige Rolle zu. Die Erweiterung des Kunsthauses ist dementsprechend eines der Schlüsselprojekte des aktuellen Kulturleitbildes des Stadtrates.

Mit einer Erweiterung kann das Kunsthaus Zürich seinen Status als Kunsthaus von internationaler Bedeutung weiterausbauen und dadurch den Wettbewerb unter den Kunstmetropolen Europas zu seinen Gunsten beeinflussen. Gleichzeitig wird das Image der Stadt Zürich als Stadt mit hoher Lebensqualität im internationalen Umfeld gefestigt.

Im Jahr 2006 fand die erste umfassende Instandsetzung des bestehenden Kunsthauses für rund 58 Mio. Franken nach fünf Jahren Bauzeit ihren Abschluss. Bauherrin war die Stiftung Zürcher Kunsthaus, die Gesamtprojektleitung lag beim Amt für Hochbauten. Diese Instandsetzung war dringend notwendig, um den betrieblichen und technischen Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb dieser Grösse gerecht zu werden. Die Instandsetzung bildete gleichzeitig auch die Basis für die geplante Kunsthaus-Erweiterung. Um sich auf dem internationalen Kunstmuseumsbereich ausreichend zu positionieren und verschiedene einschränkende räumliche Sachzwänge zu beheben bzw. um eine stärkere Öffnung des Museums gegen aussen zu ermöglichen, ist die Erweiterung dringend notwendig.

Das Projekt von David Chipperfield Architects, das aus dem gemeinsam von Stadt und Kunsthaus durchgeführten Architekturwettbewerb 2008 als Sieger hervorging, vermag diese Anforderungen zu erfüllen.

Projektwettbewerb, Überarbeitung und Vorprojekt

Zur Vorbereitung des Projektwettbewerbs und zur Einleitung verschiedener politischer Prozesse wurde im Sommer 2006 unter Mitwirkung von Vertretern des Kunsthauses, der kantonalen und städtischen Verwaltung sowie von unabhängigen Fachleuten ein Workshopverfahren mit drei Architekturteams durchgeführt. Im Rahmen dreier Workshops wurden verschiedene Erkenntnisse zu den Themenbereichen Städtebau, öffentlicher Raum, Architektur und Betrieb erarbeitet und ausformuliert. Diese wurden, zusammen mit den wichtigsten Resultaten der einzelnen Teambeiträge, in dem separaten Bericht «Vorabklärungen zum Projektwettbewerb Kunsthaus-Erweiterung (07/2007)» zusammengefasst und flossen in das spätere Wettbewerbsverfahren ein.

Als nächster Schritt wurde Anfang 2008 ein Architekturwettbewerb im selektiven Verfahren gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben. Aus einem Feld von über 200 internationalen Bewerbungen wählte das Preisgericht 20 Teilnehmende aus. Diesen wurde im April 2008 das Wettbewerbsprogramm und weitere Unterlagen abgegeben. Im Dezember 2008 wurde schliesslich der Beitrag von David Chipperfield Architects als Siegerprojekt ermittelt. Der Architekturwettbewerb ist im Bericht «Projektwettbewerb Kunsthaus-Erweiterung Zürich (12/2008)» dokumentiert.

Von Januar bis April 2009 wurde das Siegerprojekt unter Mitwirkung eines Ausschusses der Wettbewerbsjury gemäss den Kritikpunkten des Preisgerichtes überarbeitet. Die Weiterbearbeitung ist im «Bericht zur Weiterbearbeitung des Siegerprojekts durch David Chipperfield Architects» dokumentiert und diente als Grundlage für den Start in die Vorprojektierung unter einer angepassten, neuen Projektorganisation. Am 27. April 2009 wurde der neue Projektstand dem Lenkungsausschuss präsentiert. Dabei zeigte sich, dass anlässlich der Weiterbearbeitung die Projektkritik des Preisgerichtes bereinigt werden konnte und sich das Projekt in seiner Beziehung zum umliegenden städtischen Kontext, in seinem architektonischen Ausdruck und in seiner inneren Organisation insgesamt überaus positiv weiterentwickelt hatte. Der Lenkungsausschuss entschied sich daher, das Projekt zu genehmigen und zur weiteren Planung freizugeben.

Von Januar 2010 bis August 2011 wurde ein detailliertes Vorprojekt erarbeitet. Mit dem Vorprojekt hat die in der Einfachen Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung (EGKE) zusammengeschlossene Bauherrschaft – bestehend aus Zürcher Kunstgesellschaft, Stadt Zürich und Stiftung Zürcher Kunsthaus – auch die detaillierte Kostenschätzung für Planung und Realisierung der Erweiterung genehmigt. Obwohl sich zeigte, dass sowohl die Absicherung des Baugrundes als auch die unterirdische Verbindung zwischen bestehendem Bau und Erweiterung wesentlich aufwändiger sein werden als im Wettbewerb angenommen, liegen die Zielkosten von 178,8 Mio. Franken (ausschliesslich Reserven) lediglich knapp zehn Prozent über dem ursprünglich angesetzten Betrag von 163,35 Mio. Franken. Durch die Reduktion des Bauvolumens, den Verzicht auf eine Tiefgarage sowie die Neugestaltung der unterirdischen Verbindung, wurden kostenintensive Elemente der Erweiterung redimensioniert. Um die notwendige Planungs- und grösstmögliche Kostensicherheit herzustellen, haben die Beteiligten bewusst mehr Zeit für das Vorprojekt in Anspruch genommen. Gleichzeitig konnte ein hoher Detaillierungsgrad erreicht werden. Auf dieser Grundlage soll parallel zu dieser Weisung dem Gemeinderat eine zusätzliche Weisung zur Beitragszahlung am Erweiterungsbau des Kunsthauses Zürich unterbreitet werden.

Inventarentlassungen

Das für die Kunsthaus-Erweiterung vorgesehene Areal des Kantons Zürich (Kat.-Nr. AA3179) liegt in der Kernzone Hirschengraben, einer städtebaulichen Übergangszone zwischen Altstadt und Hochschulquartier. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan werden die spezifischen Bauvorschriften für die Kunsthaus-Erweiterung geschaffen, da die Kunsthaus-Erweiterung gemäss geltender Grundordnung (Kernzonenvorschriften) nicht gebaut werden könnte (vgl.

Art. 26ff. und Art. 59 der Bau- und Zonenordnung; BZO). Die Sondernutzungsplanung orientiert sich am Siegerprojekt des Architekten David Chipperfield wie auch am kantonalen Richtplan «Öffentliche Bauten und Anlagen, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum; 2007» bzw. an der «Entwicklungsplanung Hochschulgebiet, Phase 2: Masterplan/Richtplan, 2006».

Die auf dem Areal befindliche inventarisierte Anlage, bestehend aus zwei Turnhallen der Alten Kantonsschule und dem dazugehörigen Turnplatz, gilt als schutzwürdig. Im Verlaufe eines gestaffelt abgewickelten Planungsprozesses zeigte sich aber, dass das öffentliche Interesse an einer Erweiterung des Kunsthauses – wie im kantonalen Richtplan vorgegeben – das Interesse am Erhalt der inventarisierten Objekte überwiegt. Sowohl die Rechtmässigkeit der massgeblichen Richtplanung wie auch die Höhergewichtung des Interesses an der Erweiterung des Kunsthauses wurden vom Verwaltungsgericht bestätigt (vgl. Urteil vom 5. Februar 2009; VB.2008.00481). Die Erwägungen des Amtes für Städtebau in Bezug auf die verschiedenen öffentlichen Interessen bezeichnete das Verwaltungsgericht als angemessen und überzeugend. Die suspensiv-bedingten Inventarentlassungen sind zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. D. h., für den Fall, dass die Kunsthaus-Erweiterung realisiert wird (Baufreigabe), werden die Turnhallen einschliesslich Turnplatz aus dem Inventar definitiv entlassen.

Archäologie

Massive Geländeeingriffe, vor allem durch den Schanzenbau im 17. Jahrhundert und die Neugestaltung des Areals nach 1830, haben das Erscheinungsbild dieses Gebietes stark verändert. Das gesamte Gebiet ist teilweise meterhoch aufmodelliert, das heisst, die alten Geländeoberflächen und damit auch die archäologischen Überreste aus der Zeit vor dem Schanzenbau sind mit hoher Wahrscheinlichkeit unter diesen Auffüllungen konserviert.

Archäologische Nachforschungen haben ergeben, dass sich innerhalb des Gestaltungsperimeters vermutlich ein jüdischer Friedhof befindet. Die kritische Tiefe liegt bei 5 bis 7 m. Es ist davon auszugehen, dass ein mutmasslicher Friedhof durch die Kunsthaus-Erweiterung tangiert wird. Ein respektvoller Umgang ist sicherzustellen; dies bedeutet entsprechende Finanzmittel. Zudem müssen personelle Ressourcen sowie ein entsprechendes Zeitfenster gewährleistet sein.

3. Wichtigste Festlegungen im Gestaltungsplan

Der Perimeter des öffentlichen Gestaltungsplans Kunsthaus-Erweiterung mit einer Fläche von rund 8000 m² grenzt an den Heimplatz und befindet sich somit in der Nachbarschaft bzw. in Gehdistanz zum bestehenden Kunsthaus. Der Gestaltungsplan beschlägt jenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179, der südlich der Treppenanlage der Alten Kantonsschule bzw. zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse liegt. Der Gestaltungsplan setzt sich aus den Vorschriften und dem dazugehörigen Plan im Massstab 1:500 zusammen.

Im Planungsbericht zum Gestaltungsplan werden i.S.v. Art. 47 der Verordnung über die Raumplanung die einzelnen planerischen Themen detailliert dargestellt. Anlässlich der vorliegenden Weisung an den Gemeinderat sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Planungs- und Baubestimmungen einschliesslich Ökologie (Art. 4 bis 13)

Die Gestaltungsplanvorschriften regeln u.a. Nutzweise (Art. 5), Gebäudemantel (Art. 6 und 7), Mass der Nutzung (Art. 8 und 9), Gestaltungsanforderungen (Art. 10), Freiraum (Art. 11) und Ökologie (Art. 12).

Der Gebäudemantel wird durch den im Plan festgelegten Baubereich mit Mantellinie, Höhenkote und einem Bereich für Anbauten bestimmt. Als Nutzungen sind Museumsnutzungen, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen, Nutzungen für Bildung und Forschung und Drittnutzungen mässig störender Art im Veranstaltungssaal zulässig. Die zulässige Ausnutzung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl. Um die notwendige

Flexibilität für Zwischengeschosse zu gewährleisten, ist die Anzahl der Geschosse frei.

Der Gestaltungsplan verlangt, dass Bauten, Anlagen und Aussenraum für sich und in ihrem Zusammenhang eine besonders gute Gestaltung erreichen müssen. Eine Etappierung von Bauten und Aussenraum ist nicht möglich. Zwischen Kunsthaus-Erweiterung und Alter Kantonsschule ist ein Freiraum in Form einer öffentlichen Parkanlage herzurichten, die ebenfalls eine hohe gestalterische Qualität aufzuweisen hat und im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich zu optimieren ist.

Bestimmungen zu Erschliessung und Energie (Art. 14 bis 18)

In diesem Abschnitt werden Erschliessung und Parkierung (Art. 14, 15, 16) wie auch Abfallbewirtschaftung (Art. 17) und Energie (Art. 18) geregelt.

Die Erschliessung des Gebäudes erfolgt über die Kantonsschulstrasse. Anlieferungen, Auto- und Veloabstellplätze sind in den im Plan festgehaltenen Bereichen möglich. Die minimal erforderliche Anzahl zu erstellender Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal dürfen 50 Autoabstellplätze erstellt werden. Die Autoabstellplätze dürfen auch ausserhalb des Perimeters realisiert werden. Das Projekt sieht vor, vier Autoabstellplätze auf dem Areal anzuordnen. Die restlichen sechs Pflichtparkplätze sollen sich im Parkhaus Hohe Promenade befinden. Diese werden privatrechtlich gesichert.

Die gemäss Gestaltungsplan maximal zulässige Parkplatzzahl liegt aus folgenden Gründen unterhalb des nach Parkplatzverordnung zulässigen Maximums von 66 Autoabstellplätzen: Der Standort ist hervorragend erschlossen. Besuchende sollen nicht mit einem zusätzlichen Angebot an Parkplätzen auf den motorisierten Individualverkehr gelenkt werden. Es ist davon auszugehen, dass Besuchende, welche mit dem Auto anreisen, wie heute auch künftig die öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten in der nahen Umgebung nützen – zu denken ist dabei insbesondere an die öffentlichen Autoabstellplätze im Parkhaus Hohe Promenade. Da dieses heute nicht ausgelastet ist, werden auch künftig ausreichend öffentlich zugängliche Parkplätze für Besuchende des Gebietes Bellevue/Heimplatz zur Verfügung stehen.

Die Bauherrin (Einfache Gesellschaft Kunsthaus-Erweiterung; EGKE) strebt einen ökologisch nachhaltigen Erweiterungsbau an. Neben der bei Bauvorhaben nach Gestaltungsplänen üblichen verlangten Unterschreitung der jeweils gültigen kantonalen Wärme- und Dämmvorschriften um 20 Prozent verpflichtet sich die Bauherrschaft, das Projekt betreffend Betriebs- und Grauer Energie an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft auszurichten. Da es für Kunstmuseen weder etablierte Labels noch ein standardisiertes 2000-Watt-Nachweisverfahren gibt, wird die Energiebilanz entsprechend dem SIA-Energieeffizienzpfad (2011) berechnet. Museumsspezifische Rahmenbedingungen können dabei berücksichtigt werden. Zur Deckung eines Teils des Strombedarfes ist eine Photovoltaikanlage auf dem Dach vorgesehen; zur Heizung und Kühlung des Gebäudes sind Erdsonden geplant.

4. Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Weil der Gestaltungsplan-Perimeter in einer innerstädtischen Kernzone liegt bzw. ein geschütztes Ortsbild von überkommunaler Bedeutung berührt und weil der Erweiterungsbau in der Nähe eines kantonal inventarisierten Schulhauses zu stehen kommt (vgl. Alte Kantonsschule), wurde der Gestaltungsplan nicht nur der Baudirektion, sondern sowohl der Kantonalen Denkmalpflegekommission als auch der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Es wurden zwei Vorprüfungsrunden durchgeführt. Diese ergaben im Ergebnis Folgendes:

Nach Auffassung der Denkmalpflegekommission werden Schutzobjekte in der Nachbarschaft durch die projektierte Kunsthaus-Erweiterung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Aus Sicht der Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) kann der Kunsthaus-Erweiterung ebenfalls zugestimmt werden. Die von ihr vorgeschlagene Volumenreduktion konnte berücksichtigt werden. Dem Wunsch der NHK nach einem grosszügigeren Vorbereich an der Rämistrasse

konnte nicht vollständig entsprochen werden, weil sonst die erforderliche Ausnützung wie auch ein ausreichender Raum für den öffentlichen Park (Garten der Kunst) auf der Seite zur Alten Kantonsschule nicht gewährleistet wäre. Die Baudirektion schloss sich den Stellungnahmen der beiden Kommissionen an und machte den Hinweis, dass anlässlich der Planung des Heimplatzes diverse verkehrliche und gestalterische Fragen zu klären seien.

5. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Vom 10. November 2010 bis und mit 24. Januar 2011 wurde der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflage wurden 56 Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht. Im Vordergrund standen Anliegen zur Gestaltung des Heimplatzes sowie der Wunsch nach einem möglichst grosszügigen Vorplatz (Vorbereich der Kunsthaus-Erweiterung auf Seite Heimplatz). Letzterem konnte teilweise entsprochen werden. Im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen werden die Anliegen zusammengefasst dargestellt und gewürdigt.

6. Schlussbemerkungen

Mit der Realisierung der projektierten Erweiterung kommt das Kunsthaus Zürich einen grossen Schritt seinem Ziel näher, seinen Status als Institution von internationaler Bedeutung weiter auszubauen. Gleichzeitig wird die Stadt Zürich als ein Standort nicht nur mit hoher Lebensqualität, sondern auch mit einem interessanten kulturellen Angebot im schweizerischen und internationalen Umfeld gestärkt.

Das aus einem Wettbewerb hervorgegangene, klug konzipierte Gebäude von David Chipperfield mit öffentlich zugänglichem Erdgeschoss, Kunstgalerien im ersten und zweiten Obergeschoss und zentraler Halle, die im Sinne einer Fussgängerpassage offen ist, wertet den Platz zu einem wichtigen urbanen Ort der Kultur auf. Gleichzeitig verbindet die zentrale Halle mit öffentlichem Charakter den Heimplatz mit dem öffentlichen Garten der Kunst bis hinauf ins Hochschulgebiet und stärkt das Gebiet im Sinne des Richtplans und des Masterplans für das Hochschulgebiet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.**
- 3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Ralph Kühne



Vorschriften zum Öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthhaus-Erweiterung

gemäss § 84 des Planungs- und Baugesetzes

11. November 2011

Festsetzung durch den Gemeinderat am :
GRB Nr.

Zürich, den

Im Namen des Gemeinderats,

Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt am:

.....

Für die Baudirektion:

.....

| |
|--------------|
| BDV Nr. / |
|--------------|

In Kraft gesetzt mit StRB Nr. **1530**

auf den **14.12.2011**

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mitsamt einem öffentlichen Freiraum. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben.

Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich

- 1 Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.
- 2 Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse (Fläche ca. 7'986 m²).

Art. 3 Geltendes Recht

- 1 Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Vorgehendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.
- 2 Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung aufgehoben.
- 3 Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte „Interessenlinie öffentlicher Raum“, welche die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Planungs- und Baugesetz entfaltet.
- 4 Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

B. Planungs- und Baubestimmungen

Art. 4 Lärmschutzbestimmungen

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutzverordnung zugeordnet.

Art. 5 Nutzweise

- 1 Es sind Museumsnutzungen, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.
- 2 Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

Art. 6 Oberirdischer Gebäudemantel

- 1 Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch Mantellinien begrenzten Baubereich und die maximale Höhenkote von 444.95 m.ü.M.
- 2 Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel

- 1 Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:
 - a) Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen;
 - b) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1.0 m.
- 2 Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig.
- 3 Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt mittels Bodenmodulation wird sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.
- 4 Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten

(z.B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gem. Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.

- 5 Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehaltlich der Baulinien oder der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- 6 Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Kunsthaus-Erweiterung zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens eineinhalb Metern aufweisen.
- 7 Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereiches nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m² betragen.
- 8 Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.
- 9 Zusätzlich zur erwähnten maximal zulässigen Grundfläche sind ausserhalb des Baubereichs, insbesondere im Parkbereich, Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen erlaubt.

Art. 8 Geschosszahl

- 1 Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes frei.
- 2 Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

Art. 9 Ausnützung

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

Art. 10 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten nachbarschaftlichen Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.

Art. 11 Aussenraum

- 1 Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
- 2 Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.
- 3 Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2.50 m erhöht werden.
- 4 Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

Art. 12 Ökologie

- 1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.
- 2 Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

Art. 13 Entwässerung

- 1 Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbach kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.
- 2 Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen.
- 3 Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist anlässlich der Baubewilligung festzulegen.

- 4 Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

C. Erschliessungsbestimmungen

Art. 14 Erschliessung für Motorfahrzeuge

- 1 Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.
- 2 Weitere untergeordnete Zufahrten (z.B. Notzufahrten) sind gestattet.

Art. 15 Parkierung

- 1 Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 50 Autoabstellplätze zulässig.
- 2 Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu schaffen.

Art. 16 Fussweg, Zugänge

- 1 Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.
- 2 Die Anforderungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und dem Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

Art. 17 Abfallbewirtschaftung

Die nötigen Einrichtungen und deren geeigneten Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind anlässlich der Baubewilligung festzulegen.

Art. 18 Energie

- 1 Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.
- 2 Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

D Schlussbestimmungen












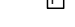
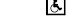
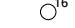
Art. 19 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

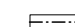



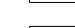
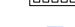

Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung

Verkleinerung
11. November 2011

Festlegungen

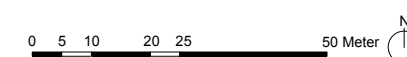
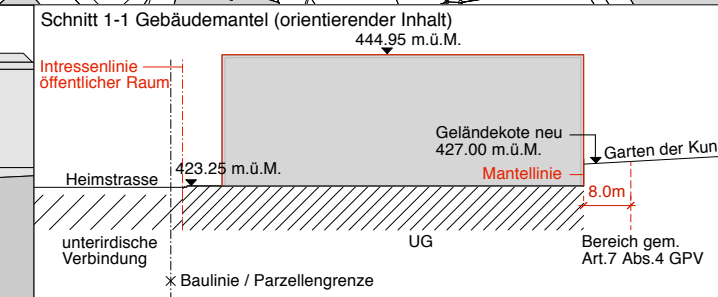
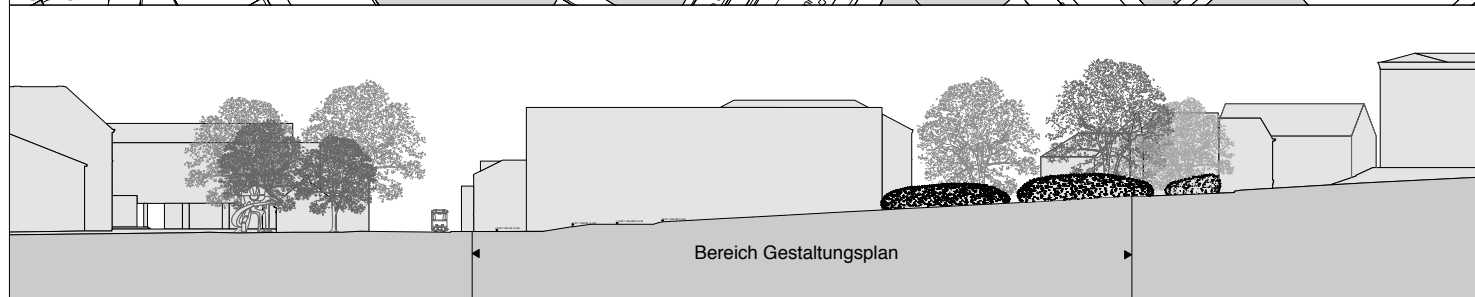
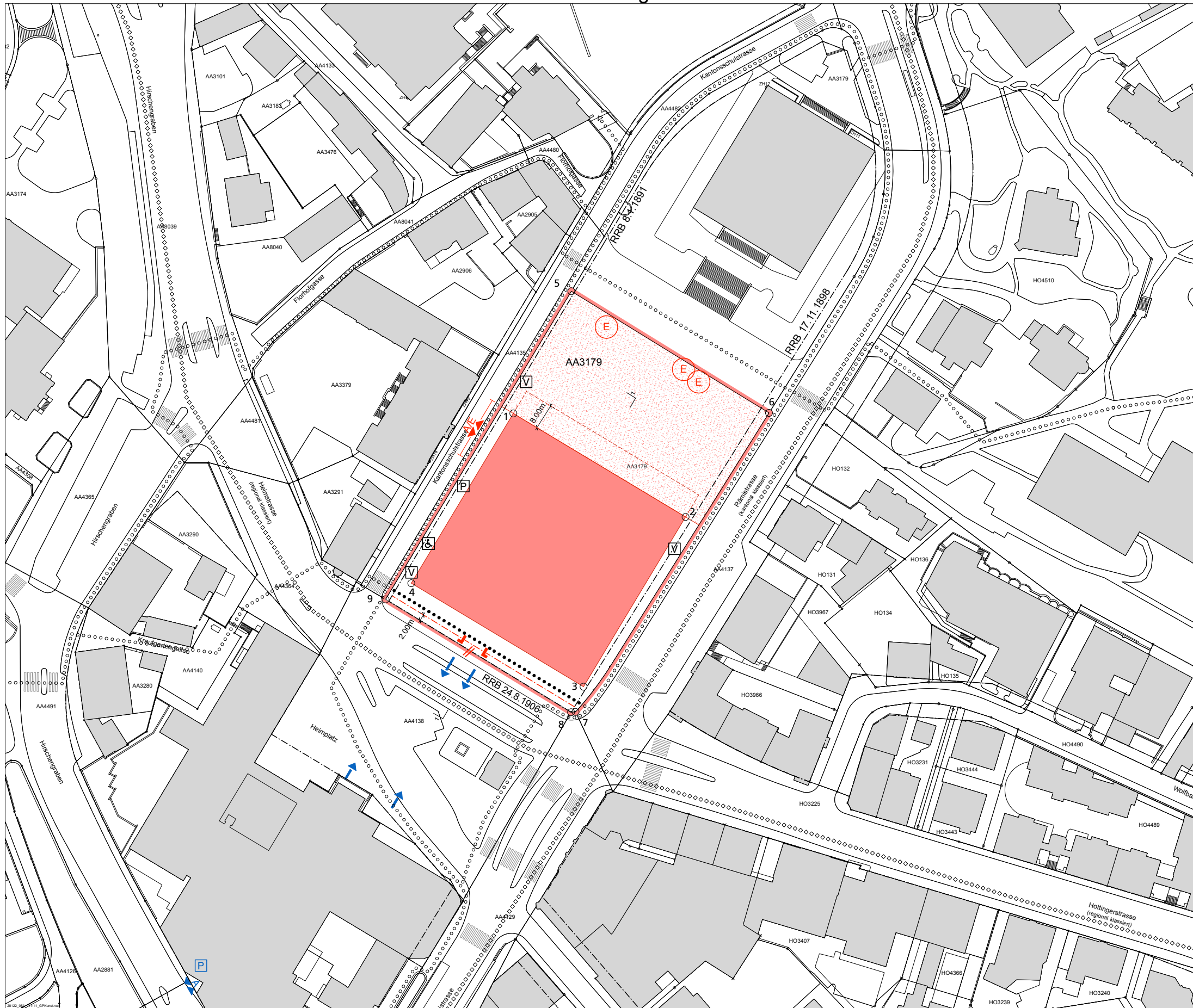
-  Perimeter Gestaltungsplan
-  Baubereich mit Mantellinie
-  Parkbereich
-  Bereich für Anbauten gemäss Art. 7 Abs. 4 GPV
-  Anlieferung/Entsorgung Erweiterung Kunsthaus (Lage schematisch)
-  Fusswegverbindung (Lage schematisch)
-  Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
-  Bepflanzung, Bestand mit Ziel Erhaltung (Lage schematisch)
-  Abstellplätze für Zweiräder (Lage schematisch)
-  Parkplätze (Lage schematisch)
-  Behindertenparkplätze (Lage schematisch)
-  Koordinaten-Punknummer (siehe Verzeichnis)
-  Rechtskräftige Baulinie gemäss Art. 3 Abs. 3 GPV suspendiert
-  Interessenslinie öffentlicher Raum

Orientierender Inhalt

-  Rechtskräftige Baulinie
-  Bestehende Bauten
-  Anschluss unterirdische Verbindung (Lage schematisch)
-  Fusswegverbindung (Lage schematisch)
-  Radweg geplant (Lage schematisch)
-  Parkplatz Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)
-  Anlieferung Altbau Kunsthaus (Lage schematisch)

Koordinatenverzeichnis Baubereiche

| Punkt Nr. | y - Koordinate | x - Koordinate |
|-----------|----------------|----------------|
| 1 | 683'960.13 | 247'330.17 |
| 2 | 683'913.81 | 247'297.93 |
| 3 | 683'882.01 | 247'245.01 |
| 4 | 683'828.33 | 247'277.25 |
| 5 | 683'878.20 | 247'368.30 |
| 6 | 683'939.82 | 247'237.12 |
| 7 | 683'879.54 | 247'237.12 |
| 8 | 683'878.12 | 247'237.04 |
| 9 | 683'820.31 | 247'272.24 |



Massgebend für die Rechtsverbindlichkeit ist der Plan 1:500